

**Bekanntmachung der Planfeststellung für die 1. Planänderung des Vorhabens
„Erneuerung der Saalebrücke bei km 7,690 bis 7,880 und der Saaleflutbrücke bei km
8,730 bis 9,000“, Bahn-km 7,690 bis 7,880 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden in
der Gemeinde Teutschenthal und der Stadt Halle (Saale)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 28.08.2025, Az. 631ppw/011-2024#034 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 19.09.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 02.10.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [E-Mail: Kanzlei-Sb1-Erf-Hal@eba.bund.de]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Saalebrücke bei km 7,690 bis 7,880 und der Saaleflutbrücke bei km 8,730 bis 9,000“ in der Gemeinde Teutschenthal im Saalekreis und der Stadt Halle (Saale), Bahn-km 7,690 bis 7,880 und Bahn-km 8,730 bis 9,000 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Gegenstand der 1. Planänderung ist im Wesentlichen:

- Neubau einer Randwegkonstruktion bahnlinks zwischen km 8,175 und km 8,240
- Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Zuwegungen zur beidseitigen Andienung der Brücken
- Erweiterung der Flächen für LBP-Maßnahmen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, Lärmschutzmaßnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, Wasserrecht und Fischereirecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten

Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Halle (Saale), 08.09.2025